



Beschlussvorlage 2020/128	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

Festlegung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder und Festlegung von Fraktionszuwendungen

Beschlussvorschlag:

Es verbleibt bei den bisherigen Entschädigungsfestlegungen in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts einschließlich der zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhungen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

§ 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts würde damit folgenden Wortlaut haben:

„§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Pfleger).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich € 231,55 und ein Sitzungsgeld von je € 72,89 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder einer Fraktion und ein Sitzungsgeld von je € 72,89 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

Die aufgeführten Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt.

Fraktionssitzungsgelder werden auf höchstens 40 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern wird ein Fraktionssitzungsgeld gewährt, wenn sie zur Vorbereitung einer Sitzung an Fraktionssitzungen anderer Stadtratsgruppierungen teilnehmen.

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 2 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 40,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Weitere angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Für Zeiten nach 18 Uhr und an Wochenenden wird keine Verdienstaufschlag-Entschädigung gewährt; es sei denn, es bestehen tatsächlich Arbeitgeberansprüche gegen Beschäftigte.



- (4) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten monatlich für ihre gruppenspezifische Arbeit als Ausgleich für Unkosten für die Geschäftsführung und Geschäftsausstattung finanzielle Zuwendungen in Höhe von 60,00 € je Fraktionsmitglied. Soweit sich Ortssprecher einzelnen Fraktionen anschließen, wird ein Pauschalsatz von 60,00 € angesetzt.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 139,36 € als Sockelbetrag sowie 69,67 € je Fraktionsmitglied.
In Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten bis zu zwei Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden, in Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern der Stellvertreter eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 87,11 €.

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 5 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Absätze 2, 3 und 6 gelten für die Ortssprecher entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

1. Stadtratsentschädigungen

Nach Art. 20a GO haben die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Verdienstauffallersatz. Näheres ist von der Stadt selbst in einer Satzung zu regeln. Sollte keine Neuregelung getroffen werden, gilt die in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegte Entschädigungsregelung weiter.

Sofern eine Neuregelung getroffen wird, genügt ein einfacher Beschluss nicht, es ist eine förmliche Änderung der genannten Satzung erforderlich. Beim Erlass dieser Pflichtenatzung sind die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder nicht persönlich beteiligt. Sie müssen sich also an der Abstimmung beteiligen, da es sich bei der Entschädigungsfestlegung nicht um ein Individualinteresse, sondern um die Interessen aller Stadratsmitglieder (sogenanntes Gruppeninteresse) handelt.

Derzeit erhalten ehrenamtliche Stadratsmitglieder wegen der festgelegten Dynamisierung einen Pauschalbetrag von monatlich 231,55 € und ein Sitzungsgeld von derzeit je 72,89 € je Stadrats-Ausschuss- und je Fraktionssitzung. Daneben erhalten Selbständige eine pauschale Entschädigung von derzeit 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadratsmitglieder erhalten als Verdienstauffall eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Sie werden nicht gewährt für Stadrats- oder Ausschusssitzungen, die um 18.00 Uhr oder später beginnen oder an Wochenenden stattfinden. Ersatzleistungen nach Satz 4 werden nur auf Antrag gewährt.



Die Entschädigung wird als angemessener Ausgleich für den zeitlichen und materiellen Mehraufwand, der mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Ehrenamts verbunden ist, gewährt. Die Frage der Angemessenheit ist eine Rechtsfrage. Unangemessen hoch wäre eine Vergütung wie bei einer hauptamtlichen Tätigkeit, unangemessen niedrig wäre eine Entschädigung, die nicht einmal den materiellen Aufwand abdeckt. Einen gewissen Anhalt können die jeweiligen Obergrenzen zur Steuerfreiheit bieten, die derzeit bei monatlich 200,00 € liegen. Die Entschädigung darf diese Sätze überschreiten. Die Entschädigung kann als Monatspauschale, aber auch in Form von Sitzungspauschalen für die jeweilige Teilnahme gewährt werden. Es sind aber auch Mischformen wie derzeit in Friedberg gültig zulässig.

Kein Sitzungsgeld wird im Ältestenrat bezahlt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, kann beschränkt werden. Sie ist derzeit bei Fraktionssitzungen auf 40 Sitzungen beschränkt.

Zusätzlich sieht Art. 20a Abs. 2 GO für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen Ersatzleistungen zur Abgeltung besonderer Nachteile vor. Nicht hierher gehören beispielsweise Fraktionssitzungen, da diese nicht zwingend vorgeschrieben sind. Auch sonstige freiwillige Veranstaltungen werden nicht abgegolten.

Rechtsansprüche gibt die Gemeindeordnung nur Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für deren tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaussfall. Selbständigen und sonstigen Stadtratsmitgliedern kann aber ein Ausgleich durch Satzung eingeräumt werden, wie dies in Friedberg bislang der Fall ist.

Es wird vorgeschlagen die bisherigen dynamisierten Entschädigungen beizubehalten.

2. Fraktionszuwendungen

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Der Begriff „Fraktion“ taucht dagegen in der Gemeindeordnung nicht auf. Nach der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass sich die Mitglieder des Stadtrates, auch verschiedener Wahlvorschläge zu einer Fraktion zusammenschließen können. Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat dies aber nur dann Auswirkungen, wenn durch den Zusammenschluss zu einer Fraktion bisherige Positionen aufgegeben werden und ein neues gemeinsames Sachprogramm mit der entstandenen Fraktion erstellt wird.

Den Fraktionen sowie den Fraktionsvorsitzenden können für den zusätzlichen Aufwand Sach- und Geldleistungen gewährt werden.

Die Festlegung der Zuwendung ist freiwillig und erfolgt durch bloßen Beschluss in öffentlicher Sitzung. Sie muss sich auf entstehende Aufwendungen beschränken und kann pauschaliert werden. Sie darf aber nicht gegen das Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln verstoßen, also der allgemeinen politischen Arbeit, insbesondere, wenn sie Werbezwecken dienen. Die Definition einer Fraktion erfolgt diesbezüglich durch die Geschäftsordnung.

Für den Zusammenschluss ist ein Parteiaustritt nicht erforderlich.



Daneben kann auch Gruppen, die die Fraktionsmindeststärke nicht erreichen, eine Zuwendung zugedacht werden. Die Rechtsprechung verlangt eine gleichmäßige Zuwendung, sofern für die unterschiedliche Behandlung kein sachlicher Grund vorliegt.

Fraktionslosen einzelnen Stadtratsmitgliedern stehen keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zu.

Auch bei den Fraktionszuwendungen wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen beizubehalten. Derzeit erhalten die Fraktionsvorsitzenden wegen der festgelegten Dynamisierung eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 139,36 € als Sockelbetrag sowie 69,67 € je Fraktionsmitglied. Die Stellvertreter erhalten 87,11 €.